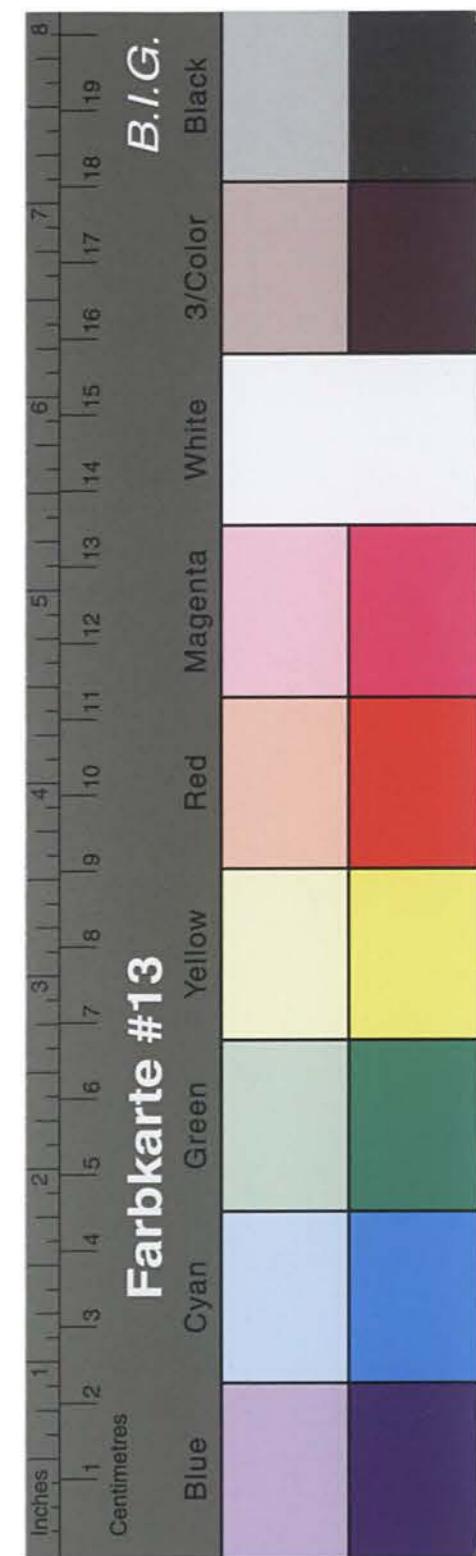


Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn
Bestand B 2

720



Kreisarchiv Stormarn B2

Frieda R o k i t a

4-19

Reimbek Kr. Stormarn, d. 15.11.49
Querstr. 7

An die
Verwaltung des Kreises Stormarn
Kreissonderhilfsausschuss
B a d O l d e s l o e

Betr.: Antrag auf Haftentschädigung

Hiermit stelle ich den Antrag auf Haftentschädigung und begründe diesen wie folgt:

Ich wurde am 6.9.1944 auf die Denunziation eines Reinbeker Einwohners, welche inzwischen verstorben ist, verhaftet und zunächst nach Schwarzenbek, später in das Frauengefängnis Lübeck-Lauerhof verbracht. Die Anzeige erfolgte wegen angeblicher Verächtlichmachung des NS-Regimes und Zersetzung der Wehrkraft. Am 6.11.1944 wurde ich entlassen, nachdem das Verfahren eingestellt wurde.

Als Beweismittel für meine Haftzeit füge ich ein Schreiben meiner Rechtsanwälte in Lübeck, sowie die von mir bezahlte Haftkostenrechnung bei.

Eine Anerkennung seitens des KSA ist bisher nicht erfolgt.

Aufgrund des erlassenen Haftentschädigungsgesetzes beanspruche ich eine Entschädigung für die unrechtmässig erlittene Haftzeit von

2 Monaten

Ich betreibe unter der angegebenen Adresse seit 1938 einen Damen-Frisier salon.

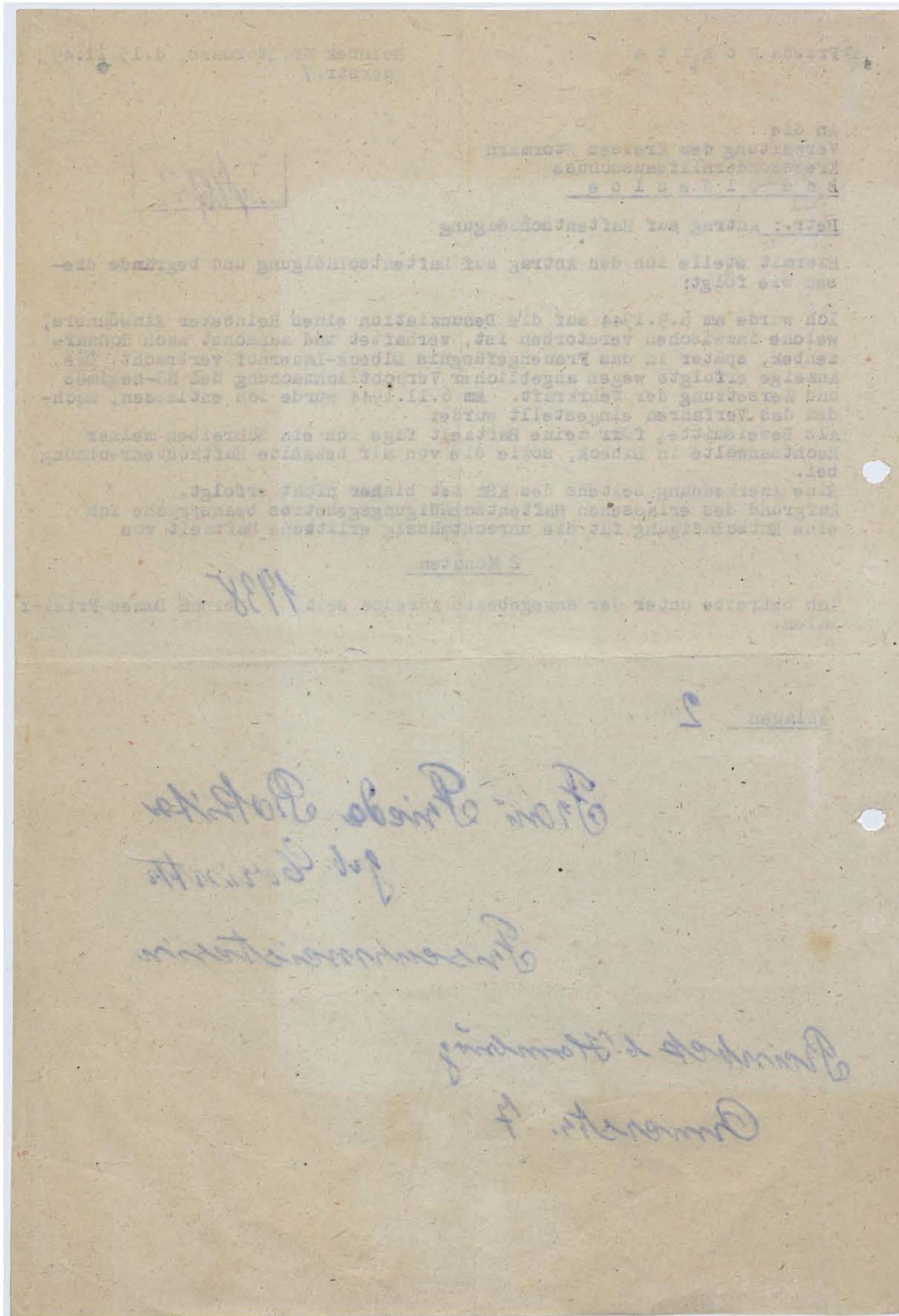
Anlagen 2

Frieda Rokita
geb. Corinth
Frisiermeisterin

Reimbek b. Hamburg
Querstr. 7



Kreisarchiv Stormarn B2



27

Gerichtskasse **24** **Kiel**, den 11. Oktober 1944

Durchsprecher: **siehe Innenseite**
Kassenstunden von bis Uhr.

Rassenzeichen: **3854**

Es wird gebeten, dieses Rassenzeichen bei Einwendung oder Überweisung anzugeben.

Sie werden erachtet, die umstehend berechnete Kostenhölfte von **138,- RM 50 Pf** binnen einer Woche auf eines der oben bezeichneten Konten der Gerichtskasse postgebührenfrei einzuzahlen oder zu überweisen (Rassenzeichen angeben!).

Die Zahlung kann auch unter Vorlage dieser Rechnung im Geschäftszimmer der Gerichtskasse **Lorentzendamm 35** geleistet werden.

Der Betrag darf nicht in **Gerichtskostenmarken** entrichtet werden.
Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsläufige Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung oder Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrags.

Überwiesen durch Postcheck
14. Oktober 1944

Rechtl. 27 Blatt 92 **Quittung.**

RM 50 Pf - i. V.
erhalten. EGSt. A Nr. 1

den 19.

Gerichtskasse

Kost. Nr. 3. Reinschrift der Kostenrechnung § 26 Abs. 5 KostVf.)

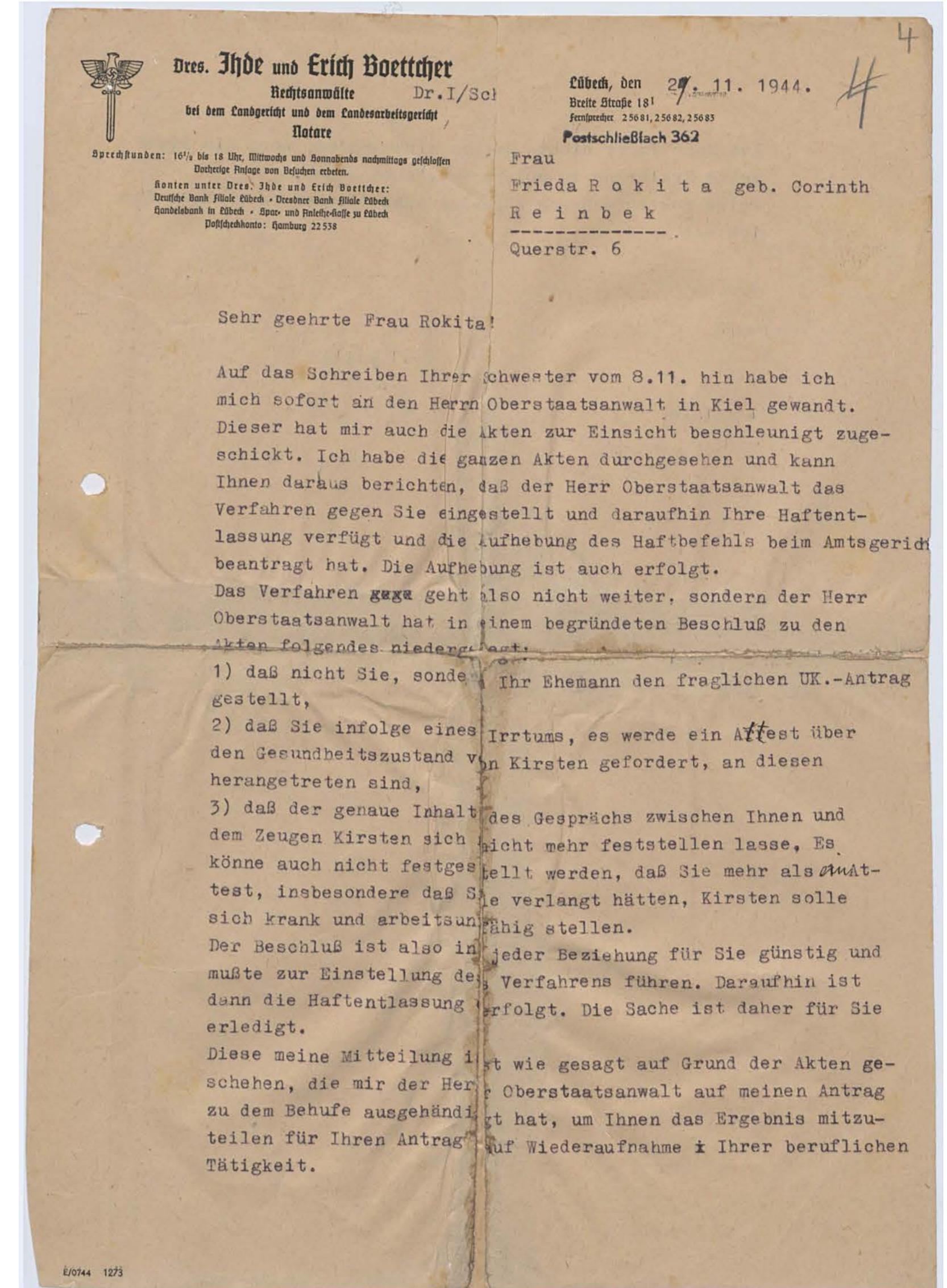
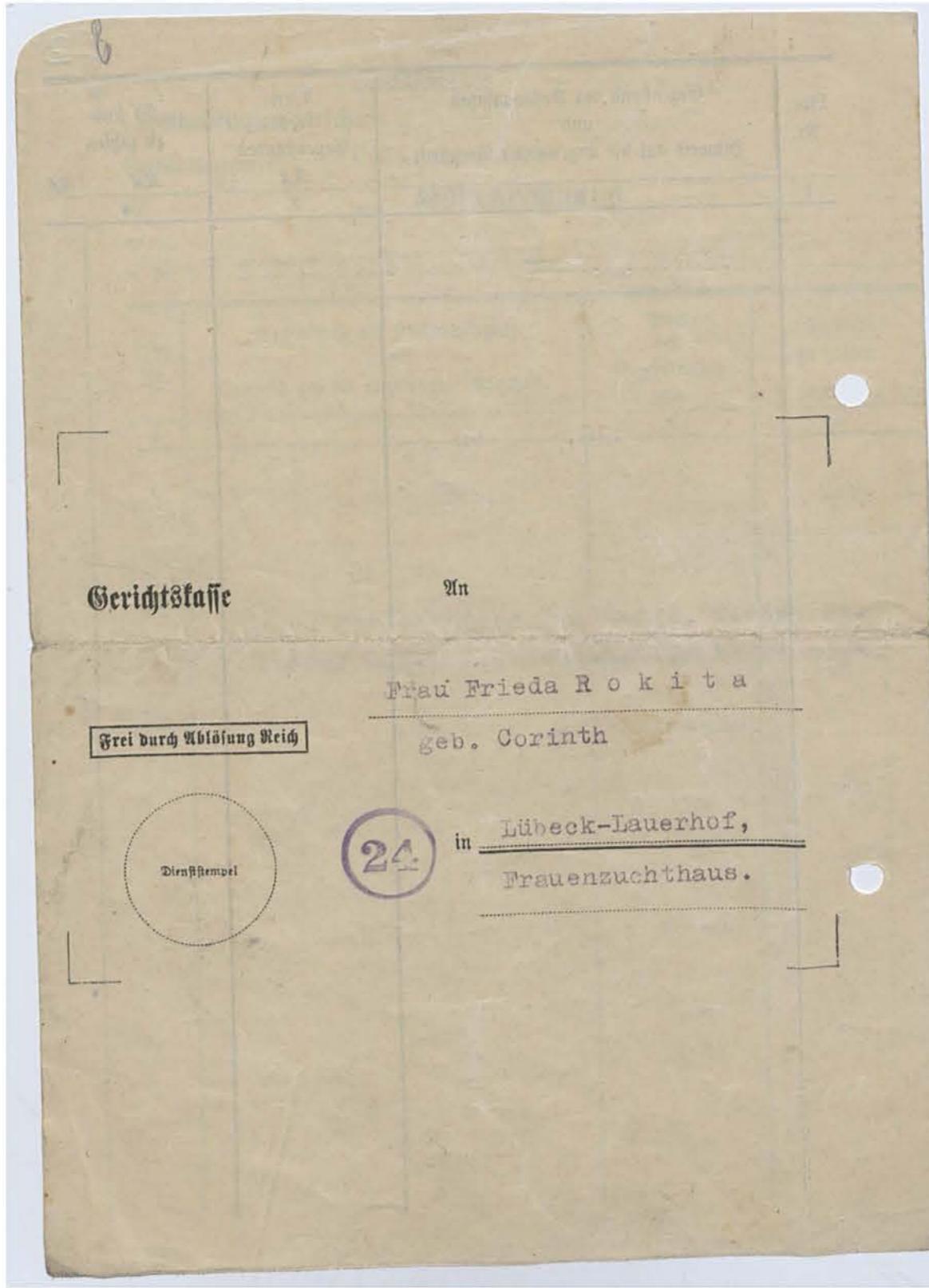
Kreisarchiv Stormarn B2

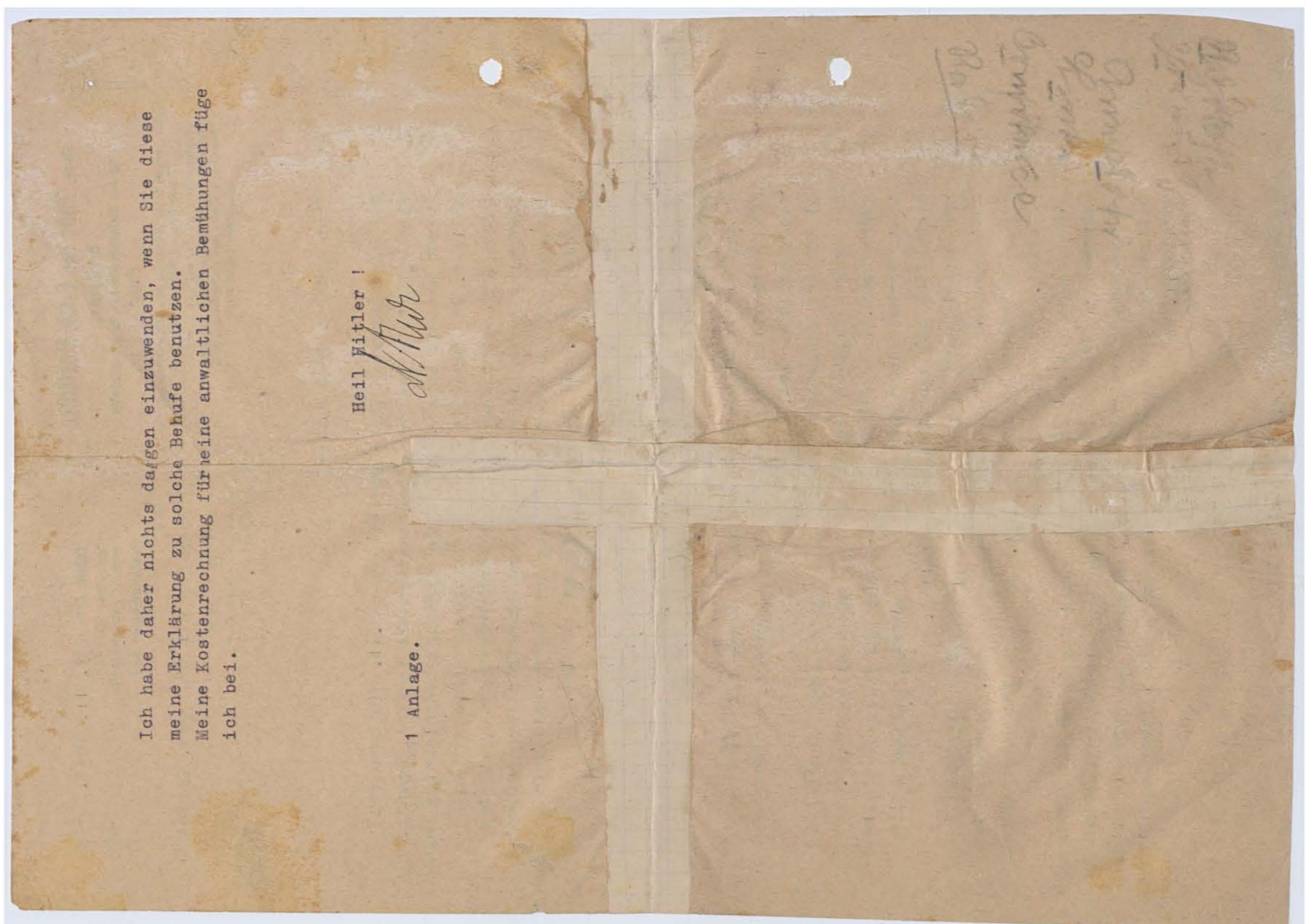
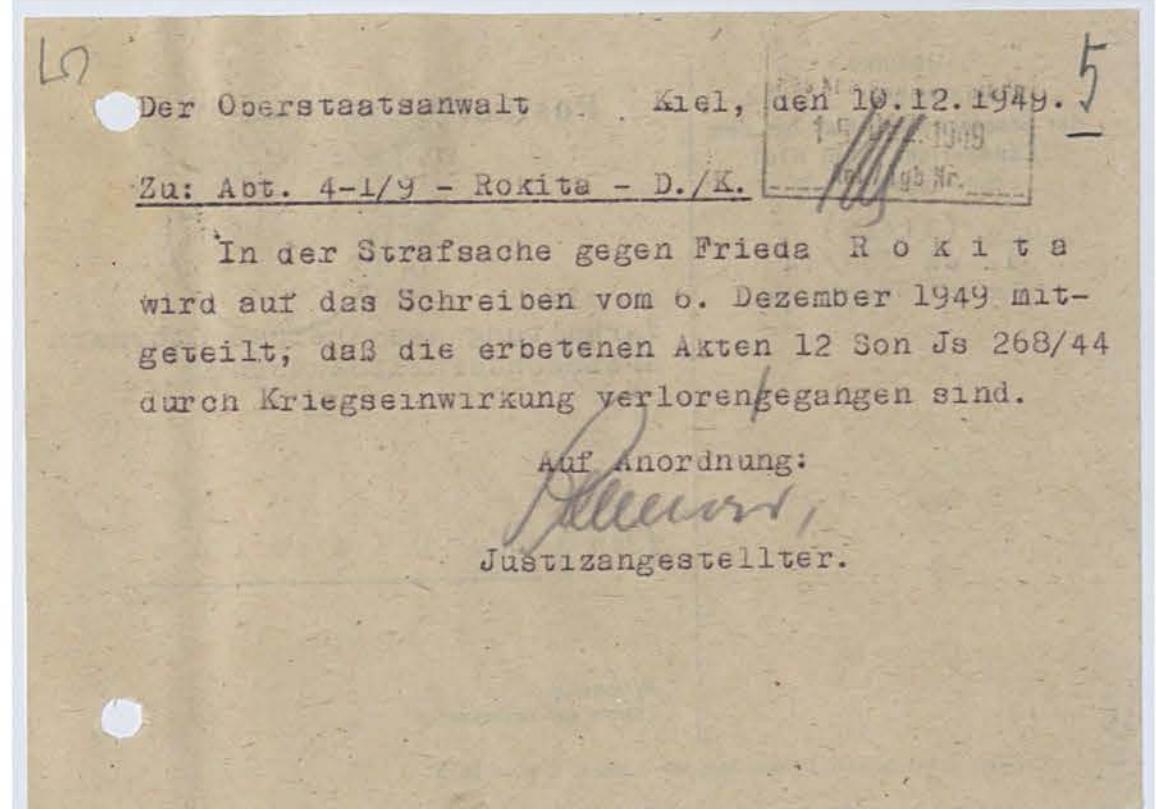


33

gericht			
— Staatsanwaltschaft Kiel			
Geschäftsnummer: 12 Son.Js. 268/44			
Kostenrechnung			
in der Strafsache Sarge / Rokita			
Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Vert des Gegenstandes RM	Es sind zu zahlen RM Rpf
1	2	3	4
1.	Haftkostenvorschuss	138, 50	
Wir erklären uns bezgl. dieses Be- trages durch Aufrechnung für befriedigt.			
Gerichtskasse.			
Jesewitz, [Signature]			

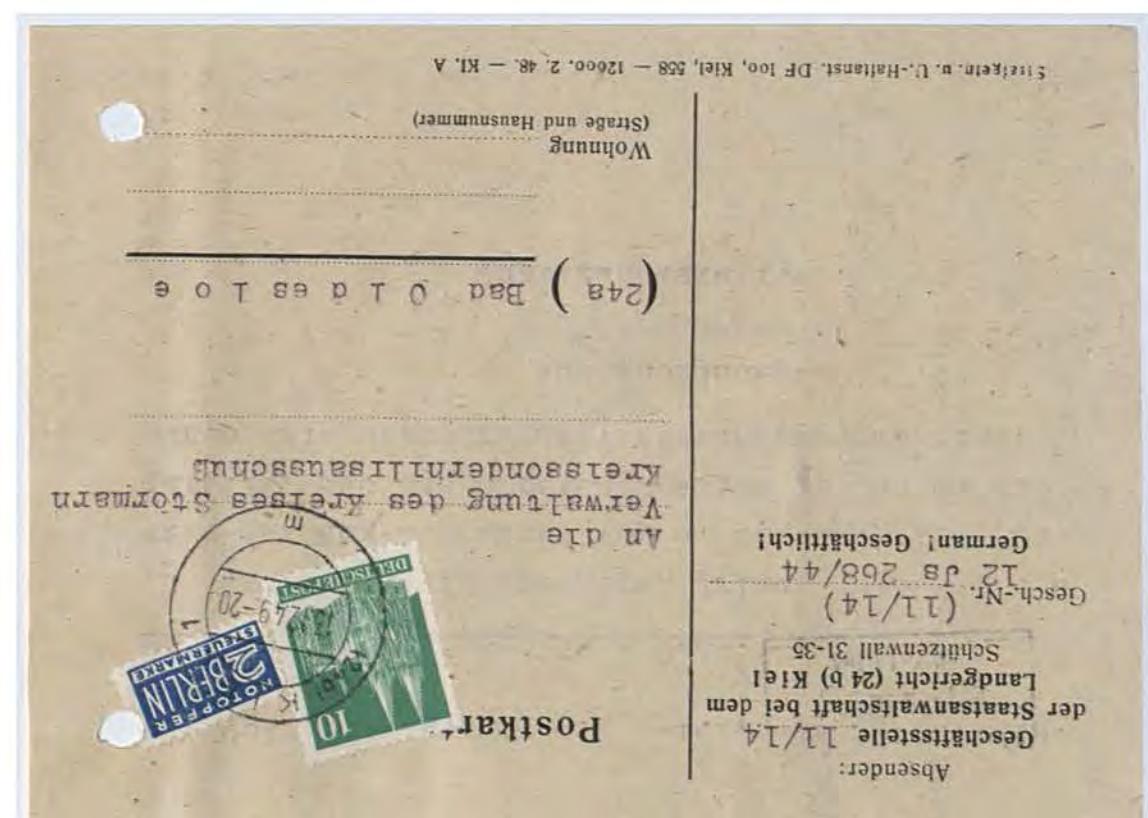
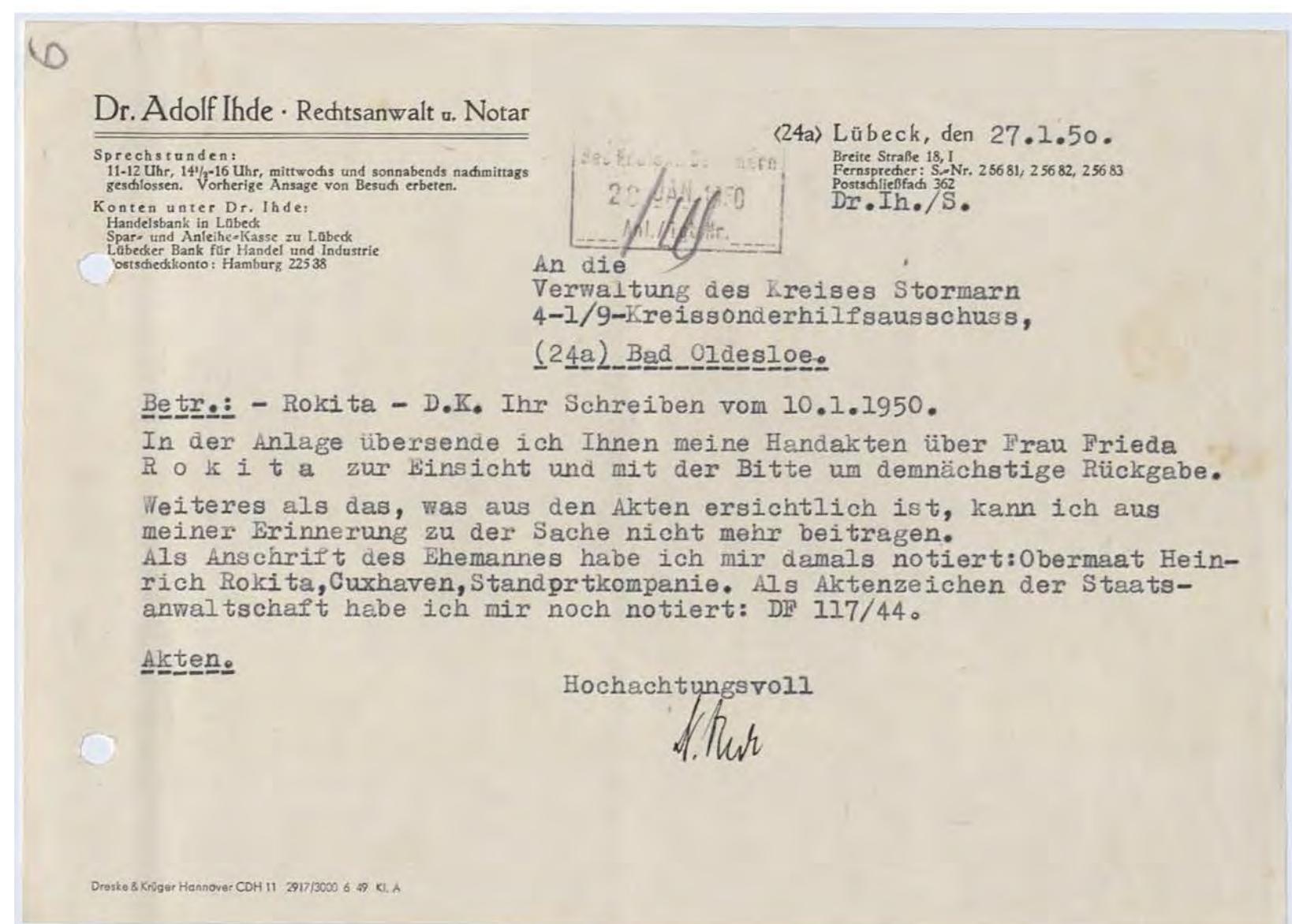
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormalm B2

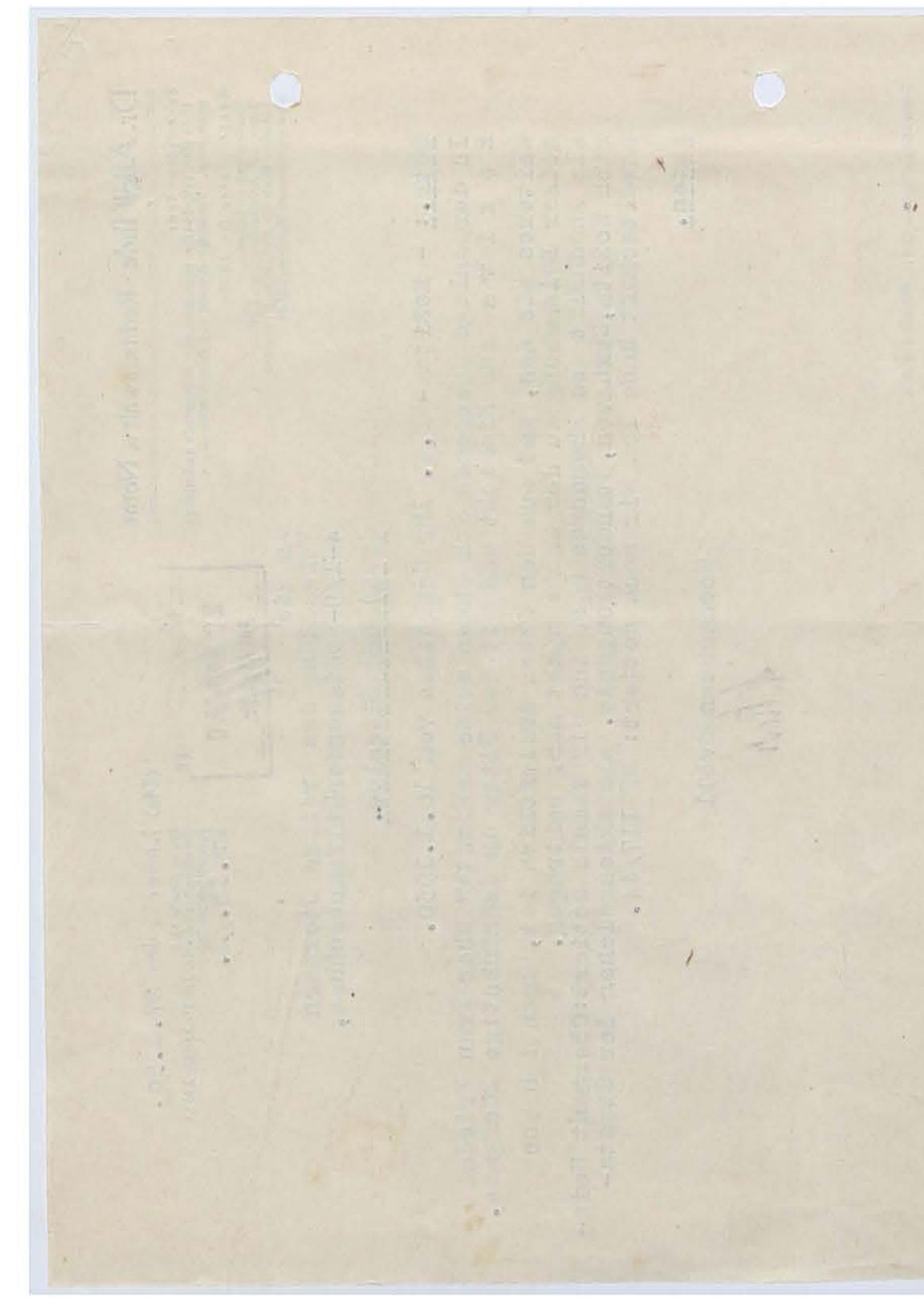




Kreisarchiv Stolmar B2



Kreisarchiv Stormarn B2



7

A b s c h r i f t
Dr. I/Sch. 23.9.1944

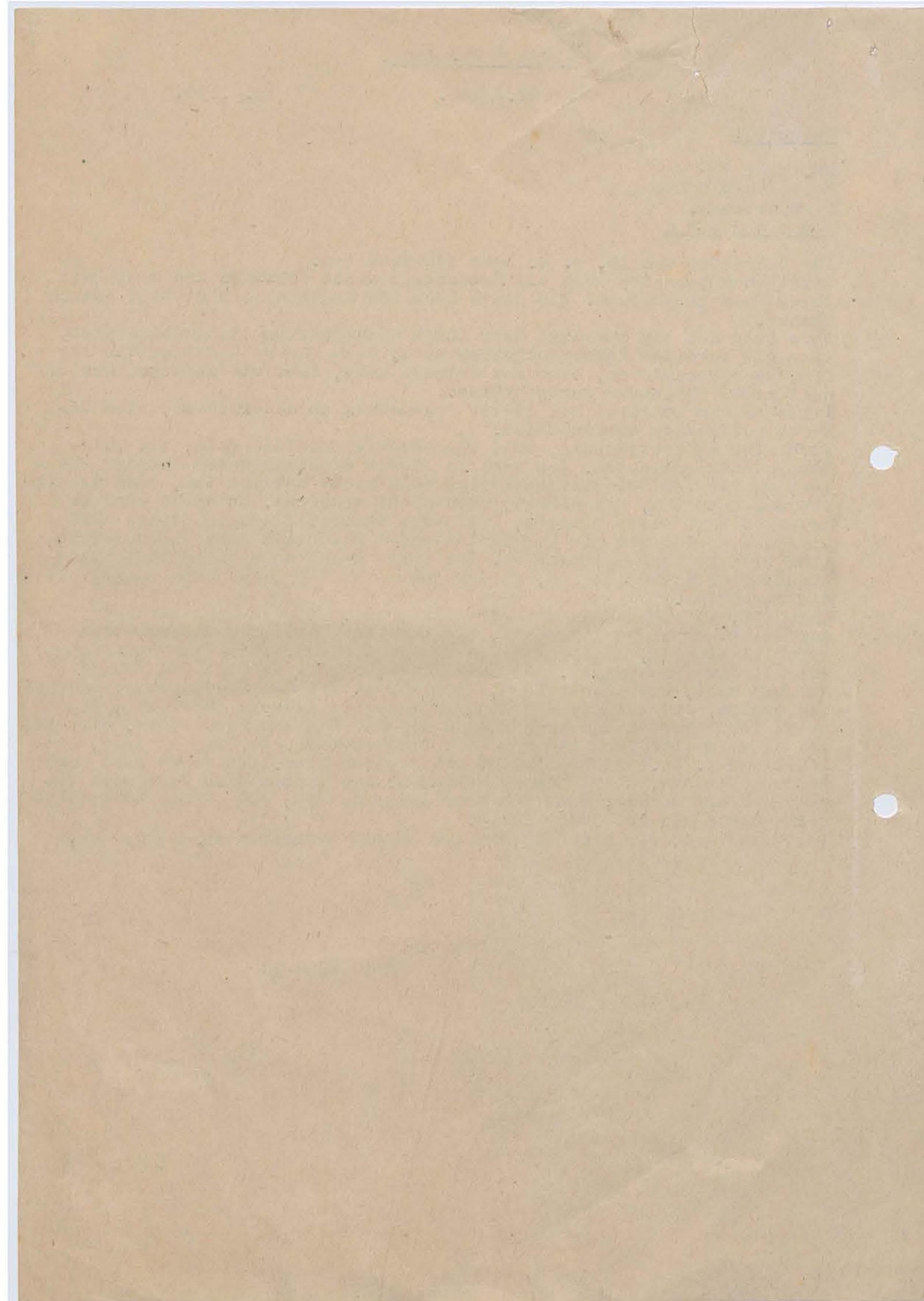
Feldpost!

Ob. Maat
Heinrich R o k i t a
Standortkomo.
Cuxhaven

Ihr Schreiben vom 18. d. M. habe ich erhalten. Inzwischen habe ich auch die Besuchserlaubnis bekommen und heute mit Ihrer Frau gesprochen. Die Akten habe ich dagegen noch nicht einsehen können. Ihre Frau hat mir zunächst über ihren Gesundheitszustand mitgeteilt, dass sie zuweilen Herzbeschwerden habe, dass die Gefängnisärztin ihr Tropfen verschrieben, aber entschieden habe, dass sie deswegen aus der Haft nicht entlassen werden könne. Irgendwelche Schritte mit dieser Begründung zu unternehmen, sind durch vollkommen aussichtslos. Auch eine Haftentlassung, weil Ihre Frau unschuldig sein, ist vollkommen ausgeschlossen. Ich kann in dieser Richtung keine Anträge stellen, da mir das Belastungsmaterial noch nicht bekannt ist, denn die Akten die habe ich, wie gesagt, noch nicht erhalten. Es geht eben in heutiger Zeit alles langsam, weil beim Gericht unheilich viele Kräfte eingezogen sind und die Zurückbleibenden natürlich ganz ausserordentlich viel zu bearbeiten haben. Ich werde daher auch einen Haftentlassungsantrag nicht stellen, da ich ihn nicht begründen kann mangels Kenntnis der Akten. Nach dem, war Ihre Frau mir mitteilte, und was auch Sie schreiben, hat der Belastungszeuge ja gesagt, sie habe ihn bestimmen wollen, sich krank zu stellen, um dadurch Sie freizubekommen. Ihre Frau bestreitet das mit Entschiedenheit. Aber die Frage, ob das Gericht dem Zeugen glauben will, oder Ihrer Frau, wird nur in der Hauptverhandlung entschieden werden, und solange der Zeuge bei dieser Aussage verbleibt, besteht der Verdacht und dann können Sie mit Engelszungen reden. Sie werden niemals Ihre Frau aus der Haft freibekommen. Es tut mir leid, dass ich daher z. Zt. weiteres nicht unternehmen kann. Ich werde mich nach Kräften bemühen, die Akten zu bekommen. Sie müssen sich aber auch darauf gefasst machen, dass das sehr lange dauert, denn diese Schwierigkeiten haben wir bei jeder Sache. Ich bitte Sie, mir noch weitere 300 RM als Vorschuss zu überweisen.

Heil Hitler!

Kreisarchiv Stormarn B2



8

A b s c h r i f t

Gesuch
des M.A.Ob.Mts. Heinrich Rokita um
Hattentlassung seiner Ehefrau
Frieda, geb. Corinth
Az.: Amtsgericht Schwarzenbek
Gs 117/44 -

Cuxhaven, den 25. September
1944

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht
in Lübeck

Am 6.9.1944 ist meine Ehefrau, Frieda R o k i t a, geb. Corinth, wohnhaft Reinbek, Querstrasse 7, verhaftet worden. Sie befindet sich seit diesem Tage im Frauengefängnis in Lübeck, Lauerhof. Am 12.9. habe ich bei dem Sachbearbeiter, Herrn I. Staatsanwalt Dr. Hildebrandt, ein Gesuch um Haftentlassung meiner Ehefrau eingereicht, darüber bisher noch keine Entscheidung erhalten. Ich wiederhole hiermit das Gesuch und lege gleichzeitig gegen die Verhaftung Beschwerde ein. Zur Begründung weise ich nochmals auf folgenden hin:
Ich stehe im 53. Lebensjahr und bin seit dem 25.2.1944 zum Wehrdienst einberufen. Ich gehöre als M.A. Obermaat der Marinestandortkompanie in Cuxhaven an. Im Zivilberuf bin ich Friseur und habe bis zu meiner Einberufung einen Herren- und Damen salon in Reinbek betrieben. Diesen Salon habe ich im Jahre 1938 von dem Friesen Max Kirstein in Reinbek, Querstrasse 7, gekauft. Als ich erkrankte, habe ich den Herrensalon dem Kirsten verpachtet. Ein schriftlicher Pachtvertrag ist nicht abgeschlossen, da ich ihm volliges Vertrauen schenkte. Ich habe ihm auch, weil ich glaubte, bald zurückzukommen, einen ganz billigen Pacht Preis gemacht. Er zahlt nur 30,- RM monatlich.

Den Damensalon hat meine Frau fortgeführt. Sie ist sehr leidend. Erkrankungen des Herzens und der Blutgefässe machen ihr längeres Arbeiten in dem Damensalon unmöglich. Der sie behandelnde Arzt, Dr. Koch in Reinbek, hat ihr nach Untersuchung erklärt, dass sie arbeitsunfähig wäre. Das hat meine Frau mir nach Cuxhaven mitgeteilt. Ich habe ihr daraufhin gesagt, wir müssten über die Innung ein Gesuch machen, dass ich u.k. gestellt oder länger beurlaubt werden würde. Dieses Gesuch habe ich selbst geschrieben und mit der Erkrankung meiner Frau begründet. Weiter habe ich in dem Gesuch darauf hingewiesen, dass Kirsten bereits 67 Jahre alt und auch oft krank sei. und dass deswegen zu befürchten sei, dass er in absehbarer Zeit auch die Herrengeschäfte nicht mehr weiterführen könne.
Diese Angaben waren richtig. Hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit meiner Frau liegt ein Attest von Dr. Koch vor. Der gleiche Arzt wird auch bekunden können, dass Kirsten ständig in seiner Behandlung ist. Er ist magenleidend und bereits zweimal operiert und hat auch häufiger im Geschäft geklagt, dass er nicht mehr könne. Beweis: Zeugnis der Friseuse Gerda Frieser, Reinbek, Querstrasse 6.
Auch mir gegenüber hat er häufig über Schmerzen geklagt, so dass ich ihm des öfteren Tabletten gegeben habe.
Ich habe also in dem Gesuch keine falschen Angaben gemacht. Das Gesuch habe mit dem Namen meiner Frau unterschrieben und dann an den Obermeister der Friseurinnung in Oldesloe geschickt mit der Bitte, dazu Stellung zu nehmen und es an das Wehrbezirkskommando weiterzureichen.
Der Obermeister hat es meiner Frau zurückgeschickt und dabei geschrieben: "Es muss ein Attest beigelegt werden."
Da nicht ~~nicht~~ angegeben war, über wen das Attest lauten sollte, hat meine Frau geglaubt, es sei ein Attest für Kirsten nötig. Sie hat ihn deswegen gebeten, er möge sich doch, wenn er wieder zum Arzt gehe, ein Attest ausstellen lassen. Da hat Kirsten auch versprochen. Mit keinem Wort aber hat meine Frau dem Kirsten zugesetzt, sich irgendwie krank zu melden, nur um meine U.K. - Stellung zu erreichen. Wenn Kirsten etwas derartiges behauptet,

Kreisarchiv Stormarn B2



so lügt er. Ich benenne die Zeugin Gerda Frieser für die Besprechung zwischen meiner Frau und Kirsten als Zeugen. Ich gabe den Verdacht, dass Kirsten meine Frau nur deswegen belastet, weil er versuchen will, uns aus dem Geschäft herauszudrängen bzw. möglichst lange die ausserordentlich günstige Facht zu behalten.

Nach meinen bisherigen Angaben stammt das Gesuch um meine U.K-Stellung gar nicht von meiner Frau, sondern vor mir. Dass meine Frau keine falschen Angaben gemacht hat oder machen wollte, und dass Kirsten tatsächlich krank ist, werden die von mir angegebenen Zeugen bekunden. Unter diesen Umständen kann von einer strafbaren Handlung meiner Frau gar keine Rede sein und ich bitte daher nochmals dringend, den Haftbefehl gegen meine Frau aufzuheben. Meine Frau ist sehr leidend, hat häufig Herzbeschwerden und ihr Krankheitszustand wird durch die Haft nur verschlimmert. Außerdem schädigt die Abwesenheit meiner Frau mein Geschäft ausserordentlich. Ich selbst bindurch meinen Dienst als Soldat verhindert, meine Interessen wahrzunehmen. Seit der Verhaftung meiner Frau habe ich auch keinerlei Postverbindung mit ihr. Alles das bedrückt mich besonders. Ich bitte daher, meinem Antrag baldmöglichst stattzugeben, damit ich die Sorge um meine Ehefrau los bin und mich als Soldat wieder voll einsetzen kann.

Heil Hitler
gez. Rokita
M.A. Ober Maat

Gericht Admiral Deutsche Bucht.

9

A b s c h r i f t

Dres. Ihde u. Erich Boettcher
Rechtsanwälte und Notare
Lübeck

Handexemplar
Lübeck, den 11.11.1944
Breite Str. 18 , I

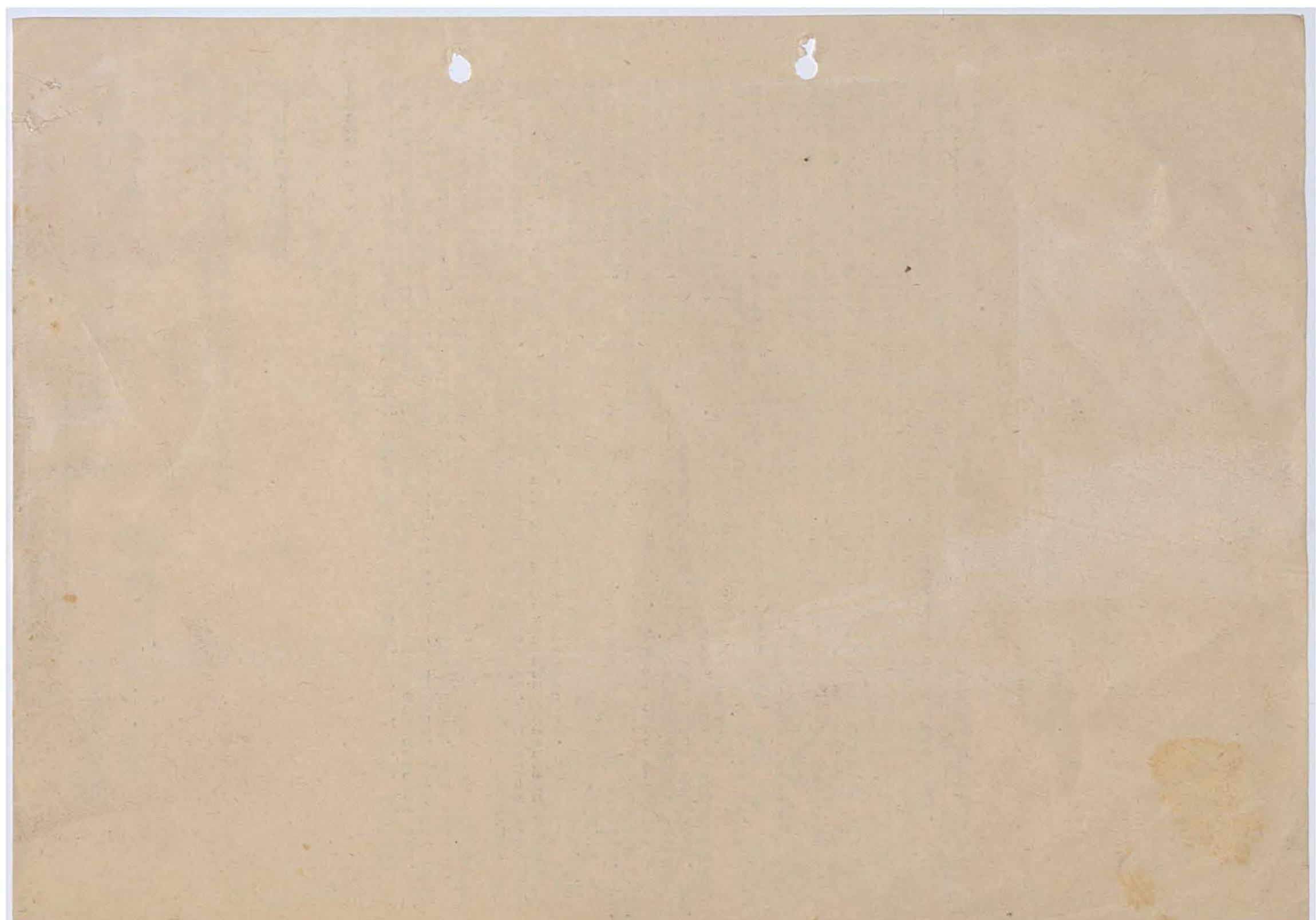
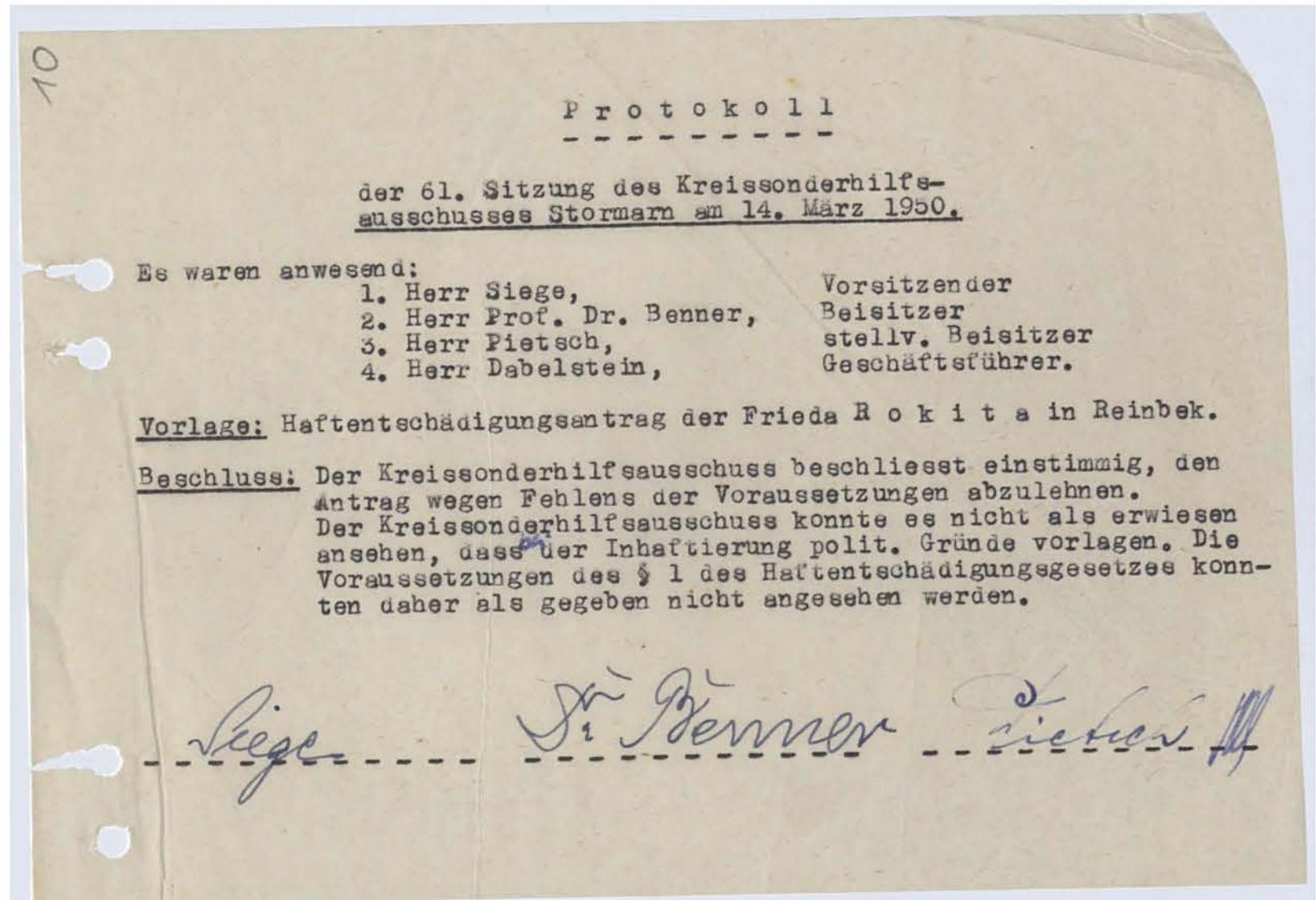
An den
Herrn Oberstaatsanwalt als Leiter
der Anklagebehörde beim Sondergericht
in Kiel

12 Son.Js.268/44

In der Strafsache
gegen
Frieda R o k i t a geb. Corinth

teilt mir meine Mandantin mit, dass sie am Montag, d. 6. d.M. aus der Untersuchungshaft in Lübeck entlassen und auf freien Fuß gesetzt ist. Sie hat sich dann sofort an den Gemeindevorstand in Reinbek gewandt, weil sie den Wunsch hat, ihr Friseurgeschäft wieder aufzunehmen. Sie hat mir durch ihre Schwester eine Abschrift der Erklärung, die sie dort abgegeben hat, zugesandt und die wie folgt lautet:
"Gestern bin ich aus der Untersuchungshaft im Stragefängnis Lauerhof in Lübeck entlassen worden. Weil kein Termin und keine Verurteilung stattgefunden hat, nehme ich an, dass ich die 2 Monate meiner Untersuchungshaft nur zur Klärung des Falles und m. E. unschuldig verbrachte. Ich habe die Absicht, sofort wieder mein Gewerbe als Friseurmeisterin aufzunehmen. Zu dem Zweck werde ich mich sofort mit dem Obermeister Wulf, Reinfeld, in Verbindung setzen, damit er von sich aus die Genehmigung dazu erteilt. Insbesondere will ich bei ihm beantragen, dass die beiden mir genommenen Lehrlinge mir wieder zur Verfügung gestellt werden. Irgend eine schriftliche Unterlage darüber, dass ich mich unschuldig in Untersuchungshaft befand und das Verfahren gegen mich eingestellt ist, habe ich nicht erhalten. Ich werde meinen Anwalt, Herrn Dr. Ihde in Lübeck bitten, eine entsprechende Unterlage schnellstens zu beschaffen und mir zu übersenden"
Da ich die Akten noch nicht eingesehen und bisher über das was der Angeklagten vorgeworfen wird, nur von ihr erfahren ~~kann~~ hat, kann ich natürlich nicht übersehen, ob die Entlassung erfolgte ist, weil das Verfahren eingestellt ist, oder eingestellt werden soll, oder nur, weil kein Fluchtverdacht oder keine Kollusionsgefahr mehr vorliegt. Ich bitte daher um Mitteilung, ob das Verfahren gegen Frau Rokita eingestellt ist, oder eingestellt wird. Solche es nicht eingestellt werden, wäre ich dankbar für eine kurze Äußerung darüber, ob noch Verdachtsgründe vorliegen wegen einer Tat, dass dadurch die Wiederaufnahme ihres Berufes nicht angängig erscheint, oder ob es sich lediglich noch um Verdachtsgründe wegen einer Tat handelt, die der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit nicht entgegenstehen. Im Interesse des Fortkommens der Frau Rokita und vielleicht im Interesse der Versorgung der Einwohnerschaft in Reinbek bitte ich um möglichst schnelle Bearbeitung.

Der Verteidiger:



Kreisarchiv Stormarn B2



6. Dezember 1949

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- Rokita - D./K.

In die
Staatsanwaltschaft

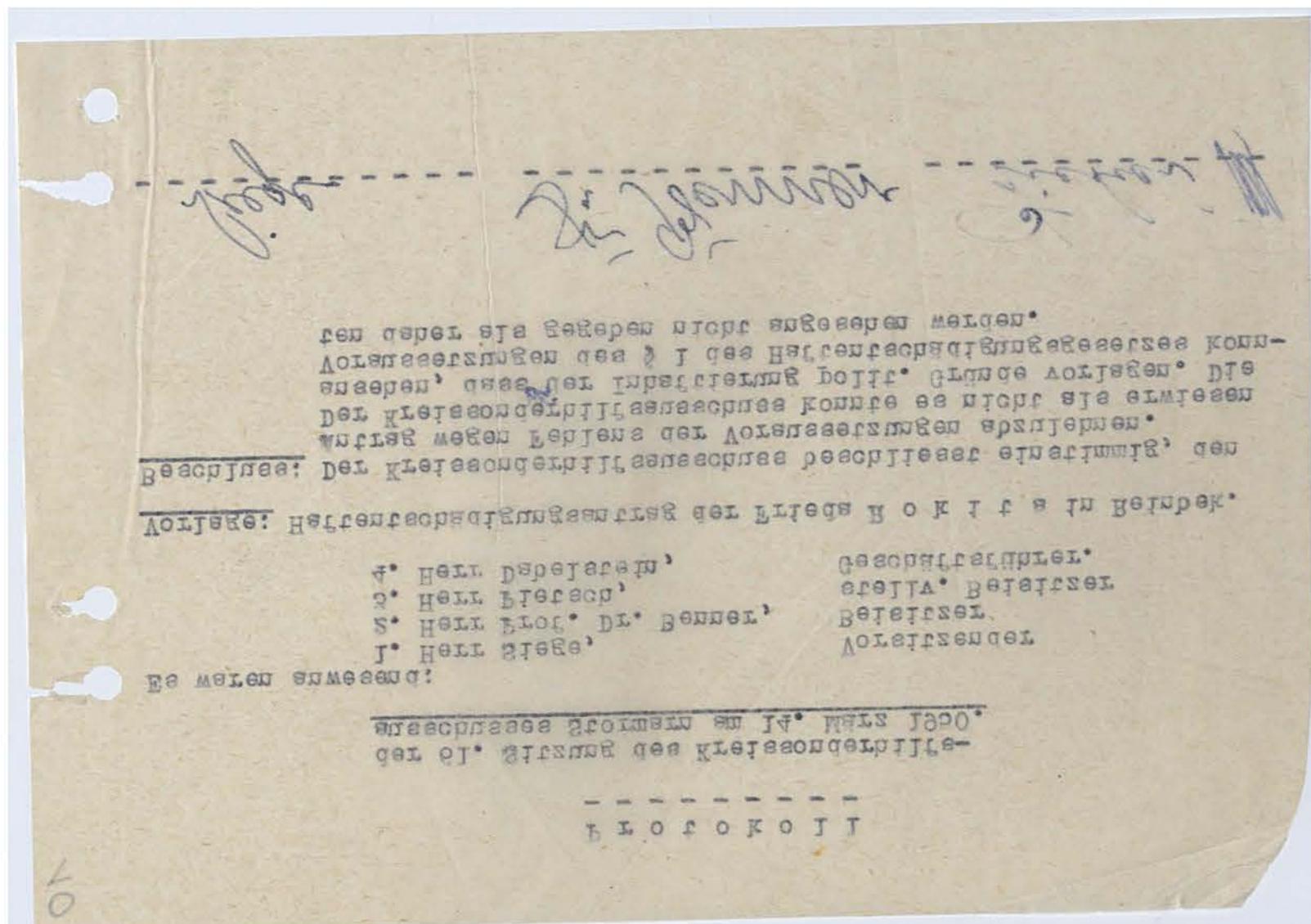
in Kiel

In der Strafsache gegen Friede Rokita

Aktz. des Sondergerichts Kiel 12 Son. Js 268/44

wird um Überlassung der Strafakten für kurze Zeit zur Einsichtnahme
gebeten.

Im Auftrage:



Kreisarchiv Stormarn B2



10. Januar 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsschusses -
- Rokita - D./K.

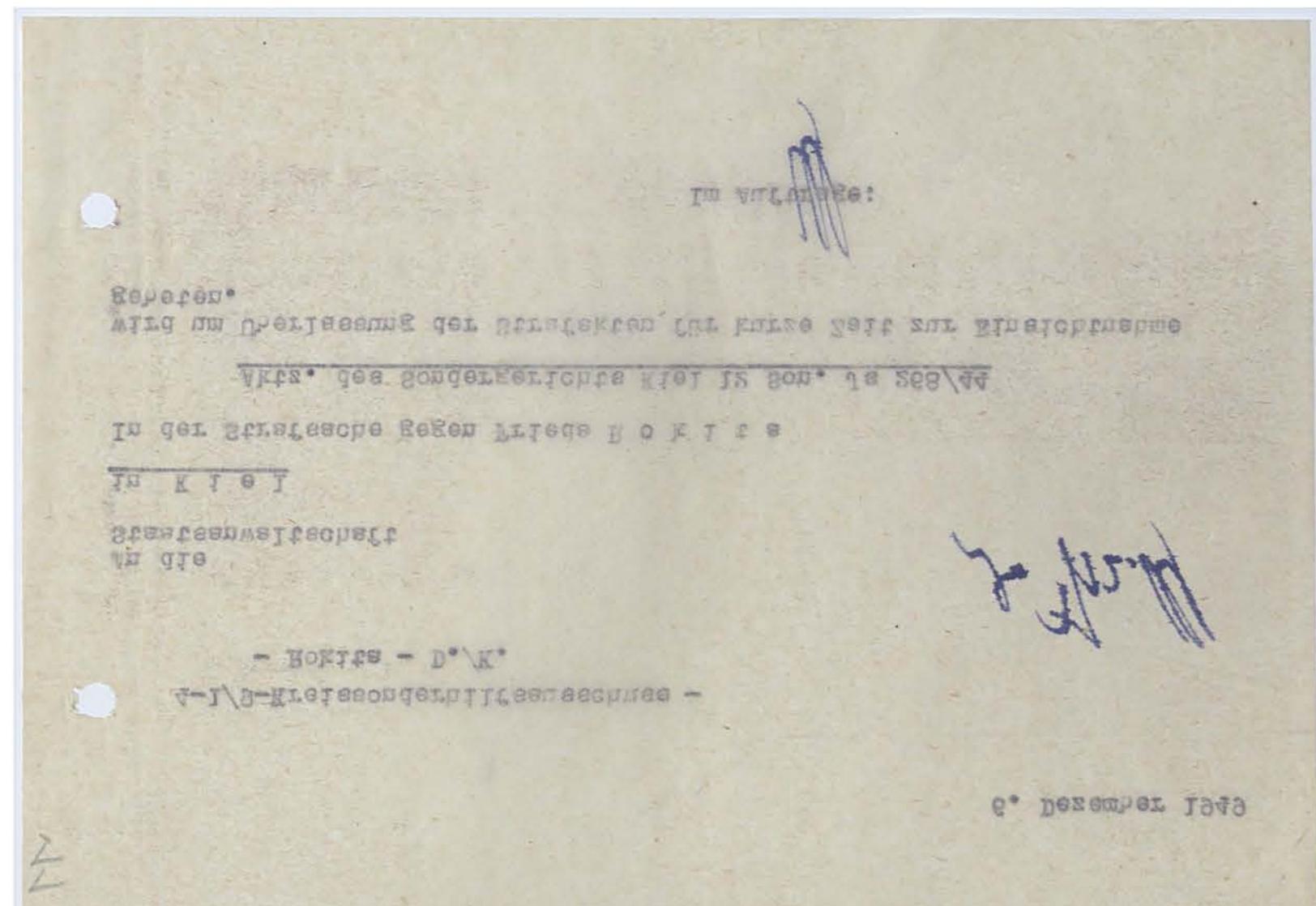
Herrn
Dres. Ihde und Erich Boettcher
Rechtsanwälte
in Lübeck
Breite Str. 18

Frau Frieda Rokita in Reinbek hat bei dem Kreissonderhilfsschuss Stormarn Antrag auf Haftentzündigung gestellt und behauptet, wegen Zersetzung der Wehrkraft zwei Monate in Haft gewesen zu sein. Sie hat Ihr Schreiben vom 27.11.44 hier zur Einsichtnahme eingereicht. Aus diesen Unterlagen ist ohne weiteres noch nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen Frau Rokita in Haft war.

Der Kreissonderhilfsschuss Stormarn bittet Sie im Interesse der Frau Rokita um Überlassung Ihrer Aktenkamm oder Erteilung eines entsprechenden Auszuges.

Ist Ihnen das Aktenzeichen der Strafsache bekannt?
Ihrer baldigen Mitteilung wird entgegengesehen.

Im Auftrage:



Kreisarchiv Stormarn B2



13

13. Februar 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- Rokita - D./K.

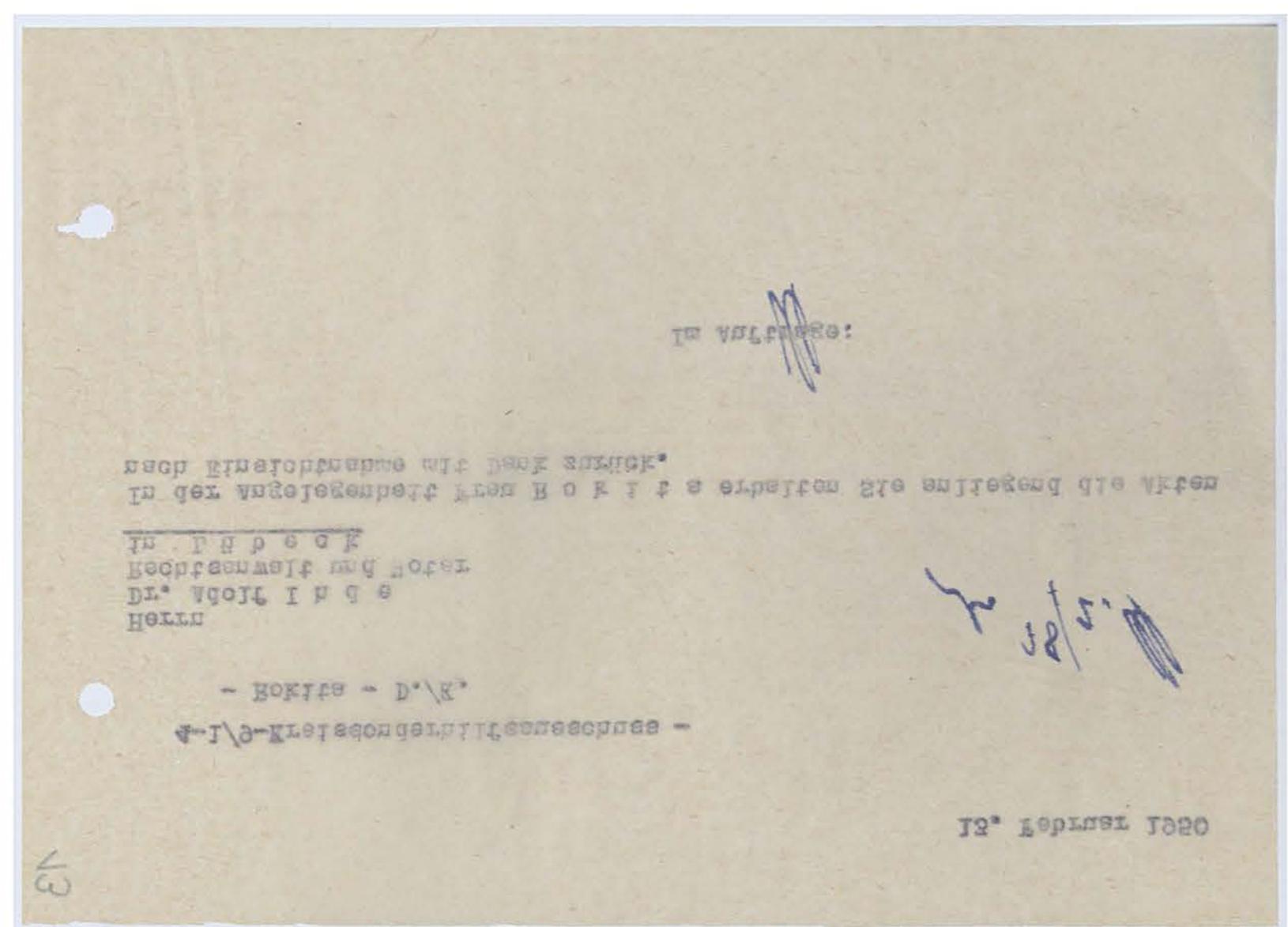
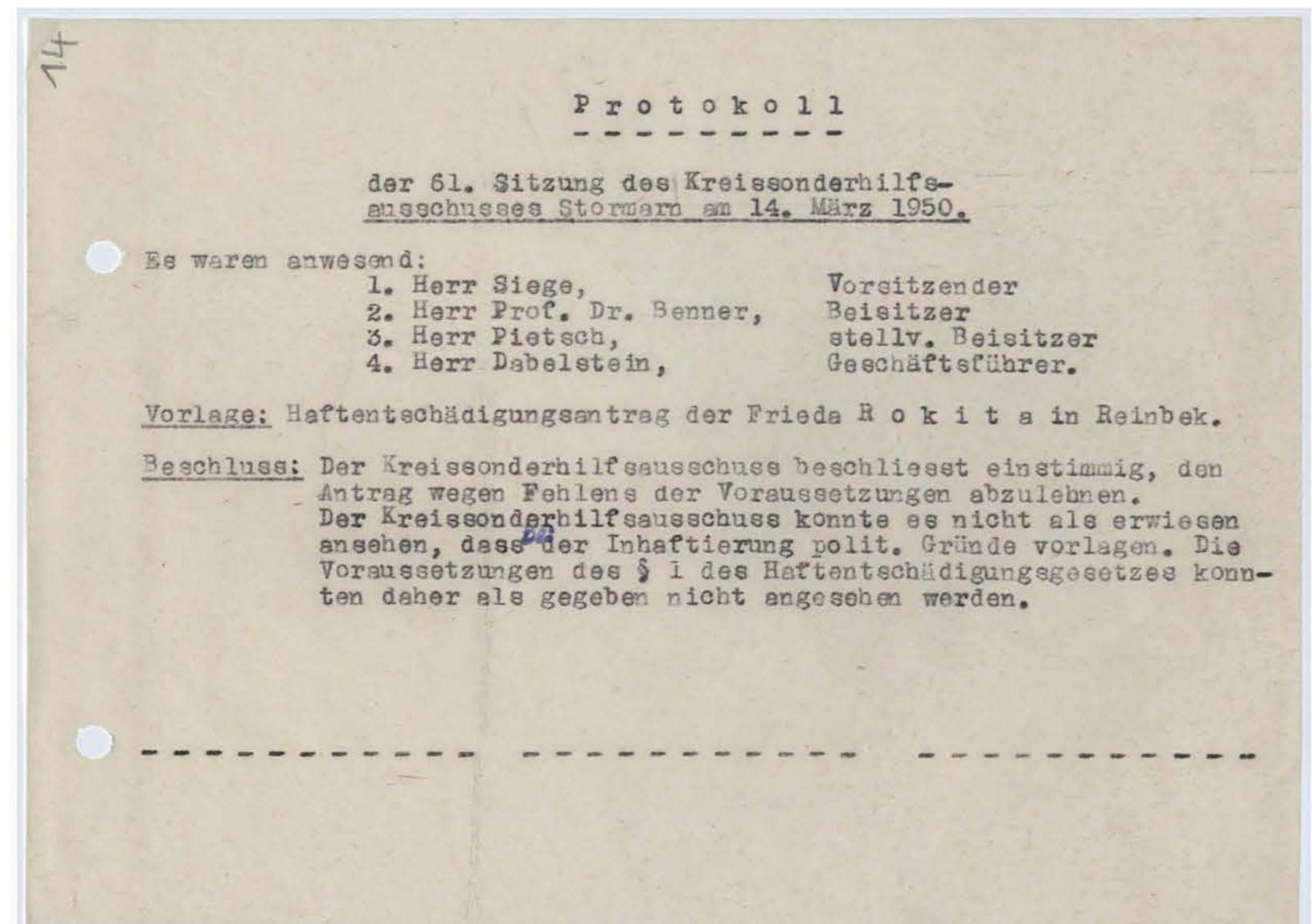
Herrn
Dr. Adolf Ihde
Rechtsanwalt und Notar
in Lübeck

In der Angelegenheit Frau Rokita erhalten Sie anliegend die Akten
nach Einsichtnahme mit Dank zurück.

18/2.4

Im Auftrage:

A color calibration chart titled "Farbkarte #13" featuring a 3x8 grid of color patches. The top row contains Black, Dark Brown, White, Red, Yellow, Green, Blue, and Purple. The middle row contains Light Gray, Tan, Magenta, Orange, Light Yellow, Light Green, Light Blue, and Light Purple. The bottom row contains a ruler scale from 1 to 19 centimeters and inches from 1 to 8.



Kreisarchiv Stormarn B2



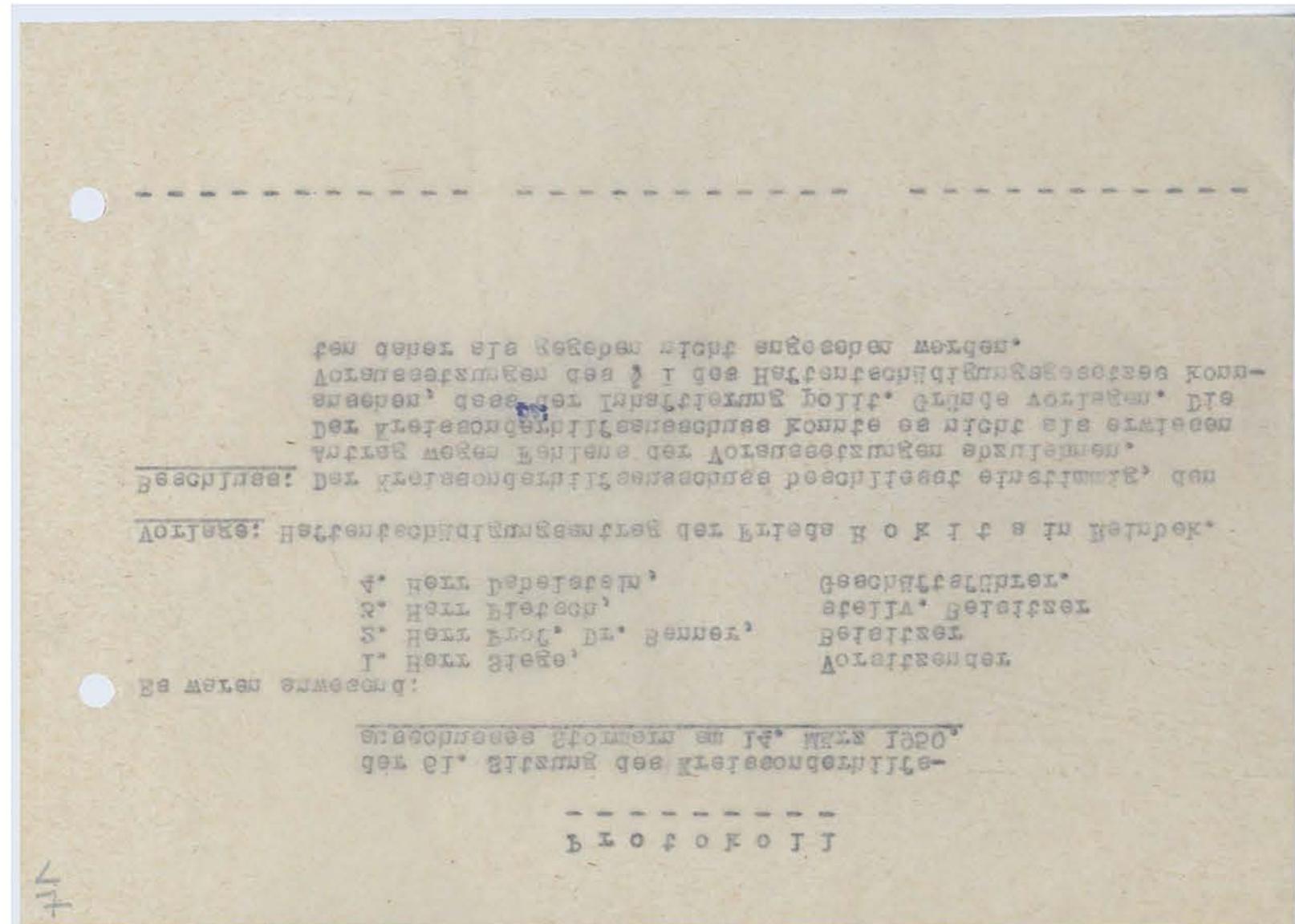
23. März 1950

4-179-Kreissonderhilfsausschuss -
- Rokita - D./K.

Frau
Frieda Rokita
in Reinbek
Querstr. 7

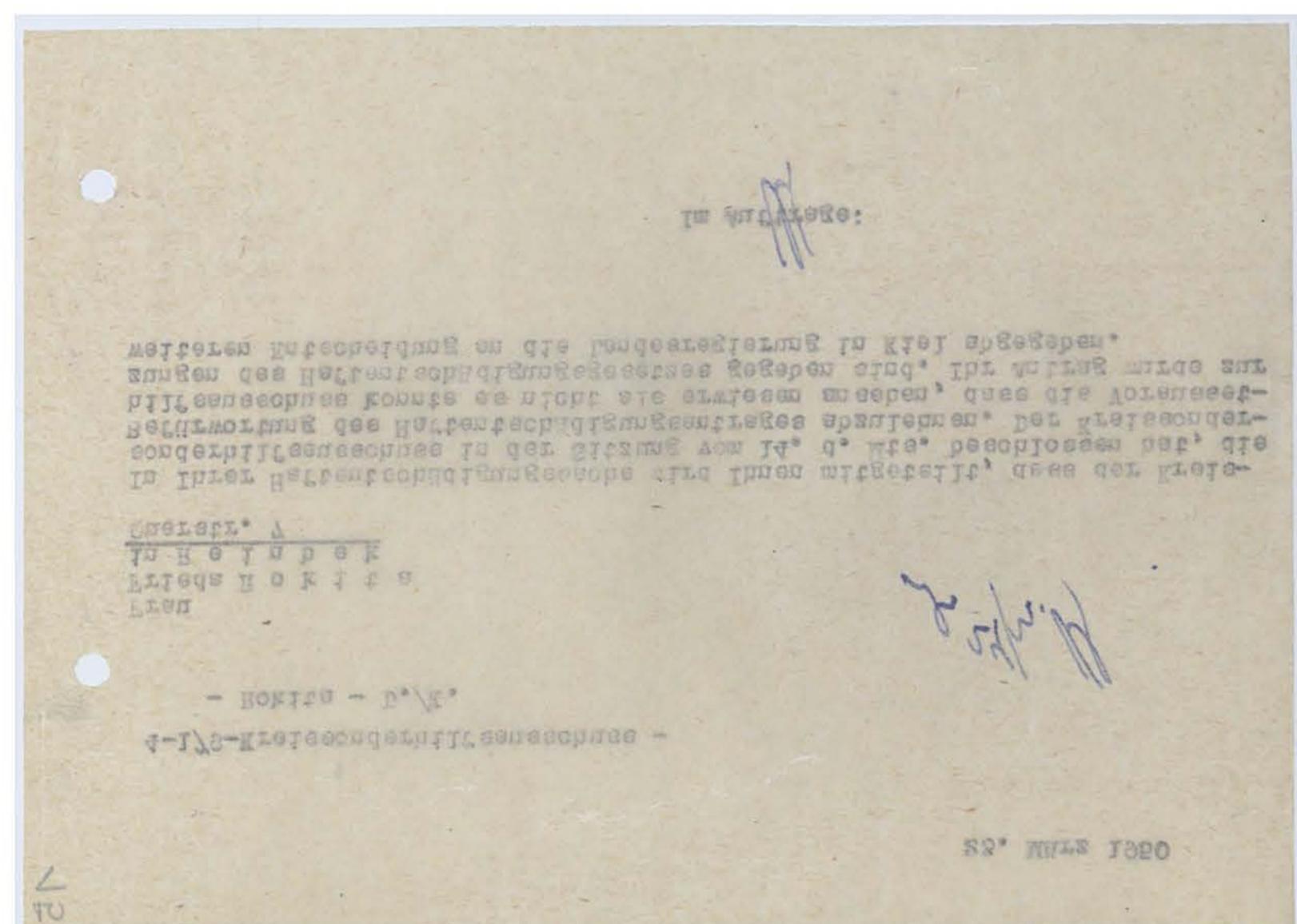
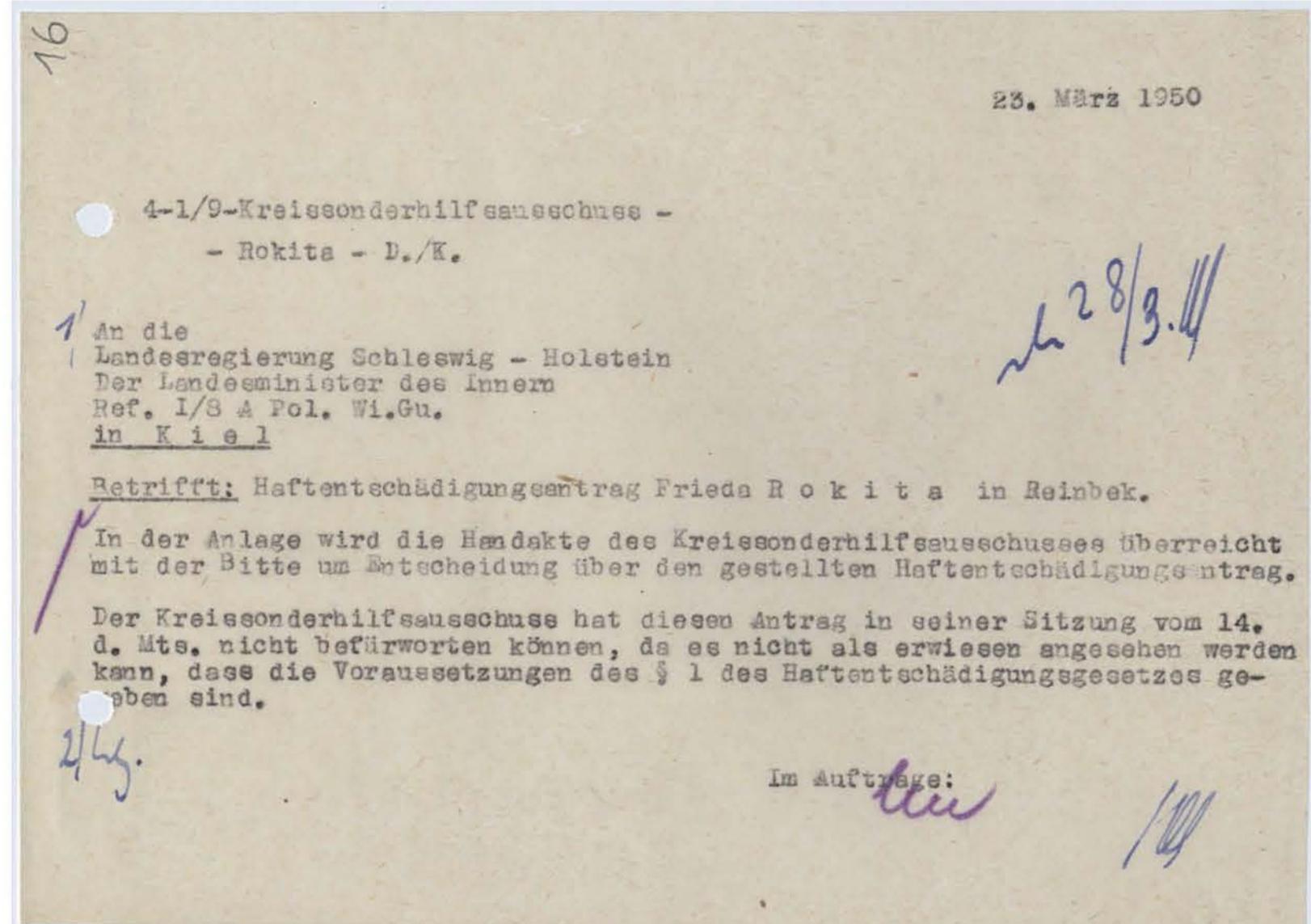
In Ihrer Haftentschädigungssache wird Ihnen mitgeteilt, dass der Kreis-sonderhilfsausschuss in der Sitzung vom 14. d. Mts. beschlossen hat, die Befürwortung des Haftentschädigungsantrages abzulehnen. Der Kreissonderhilfsausschuss konnte es nicht als erwiesen ansehen, dass die Voraussetzungen des Haftentschädigungsgesetzes gegeben sind. Ihr Antrag wurde zur weiteren Entscheidung an die Landesregierung in Kiel abgegeben.

Im Auftrage:



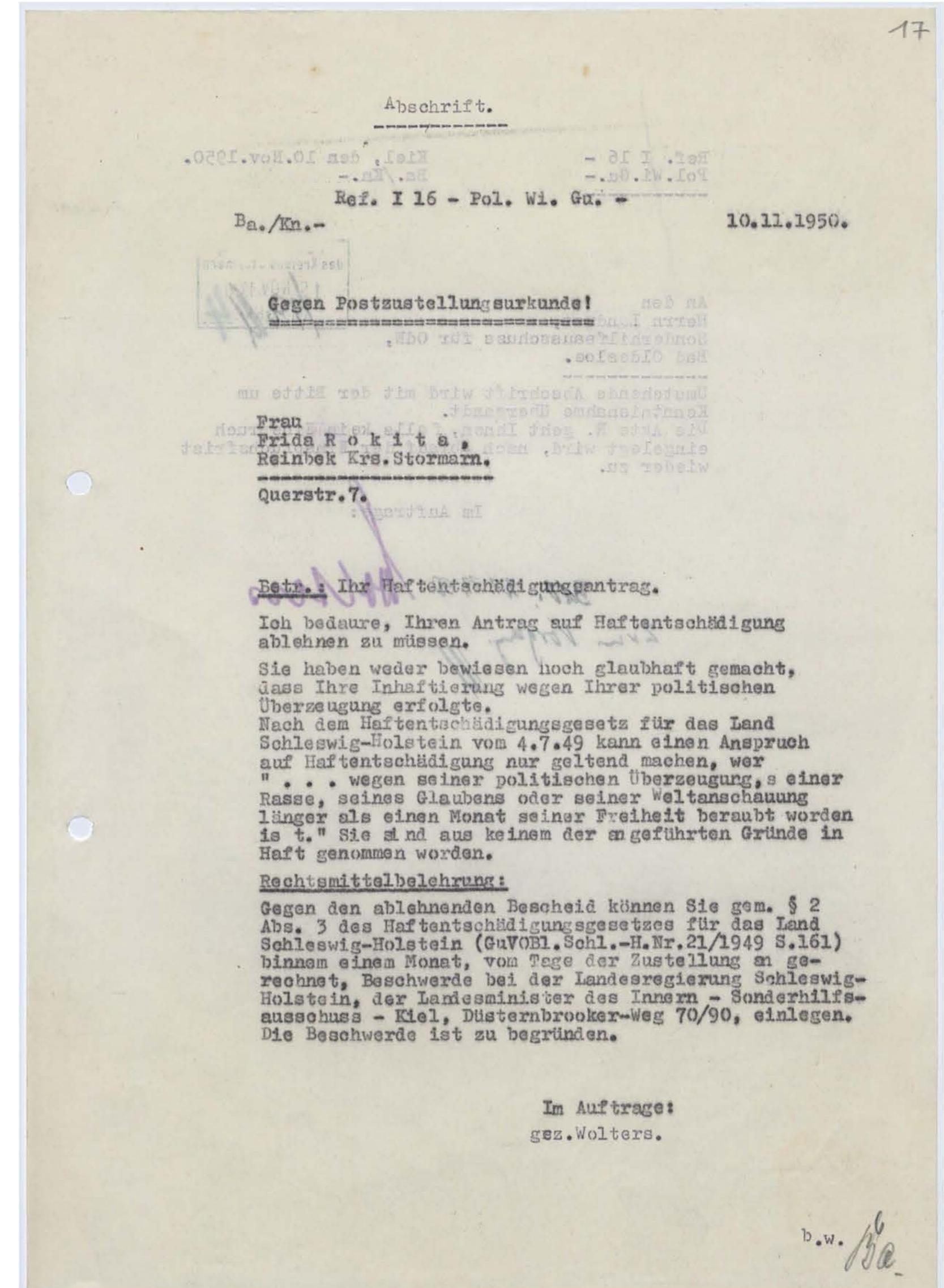
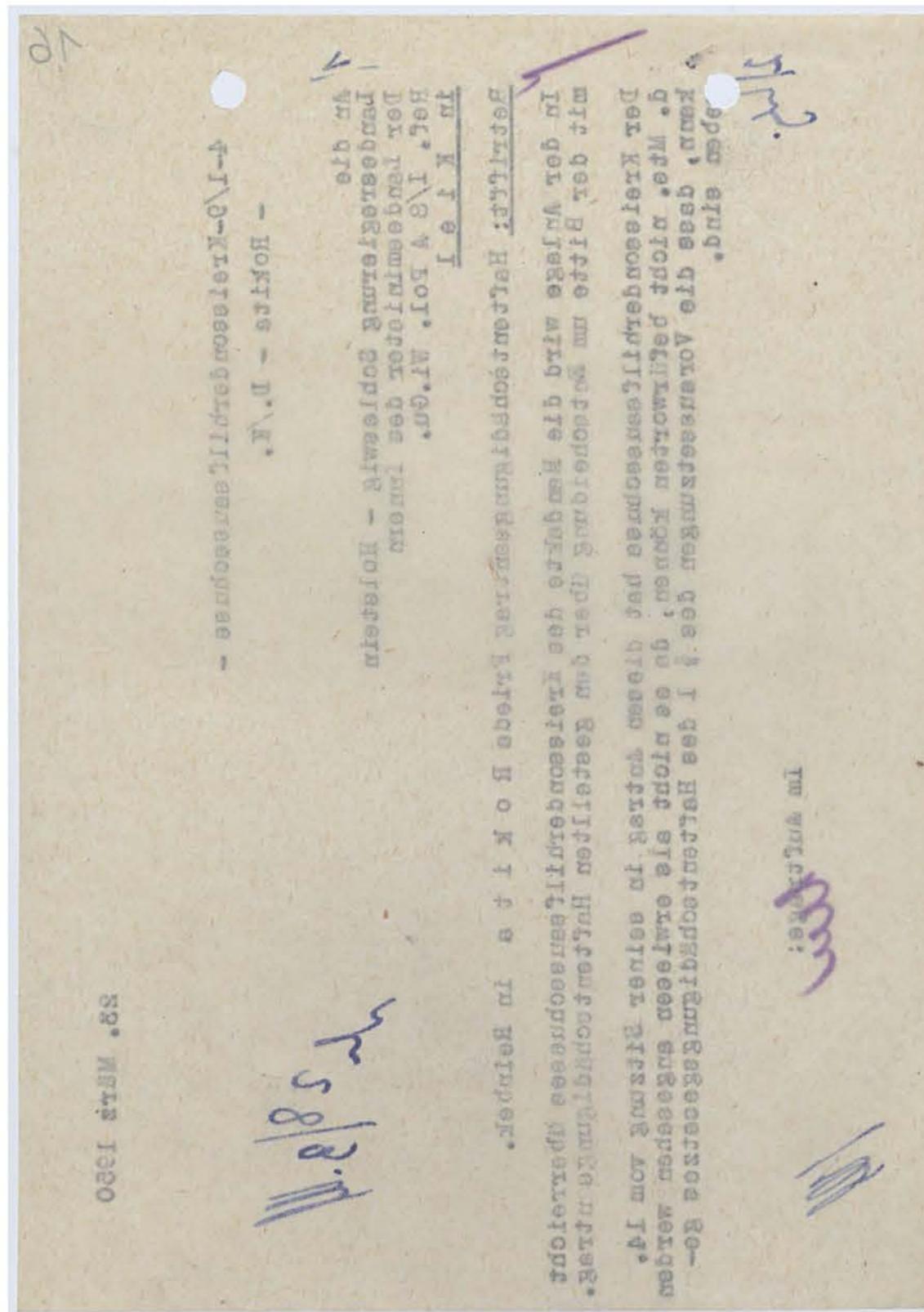
Kreisarchiv Stormarn B2



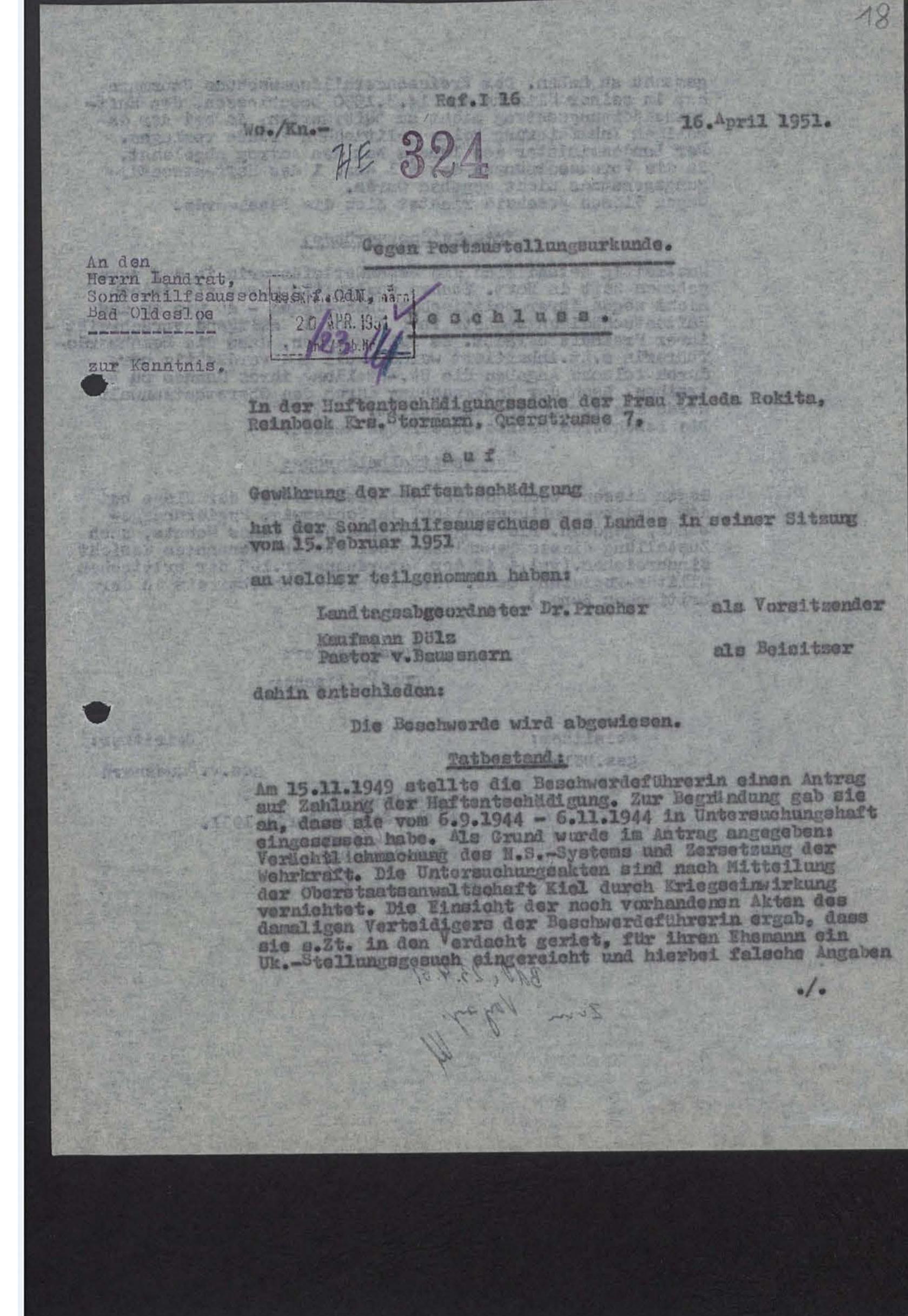
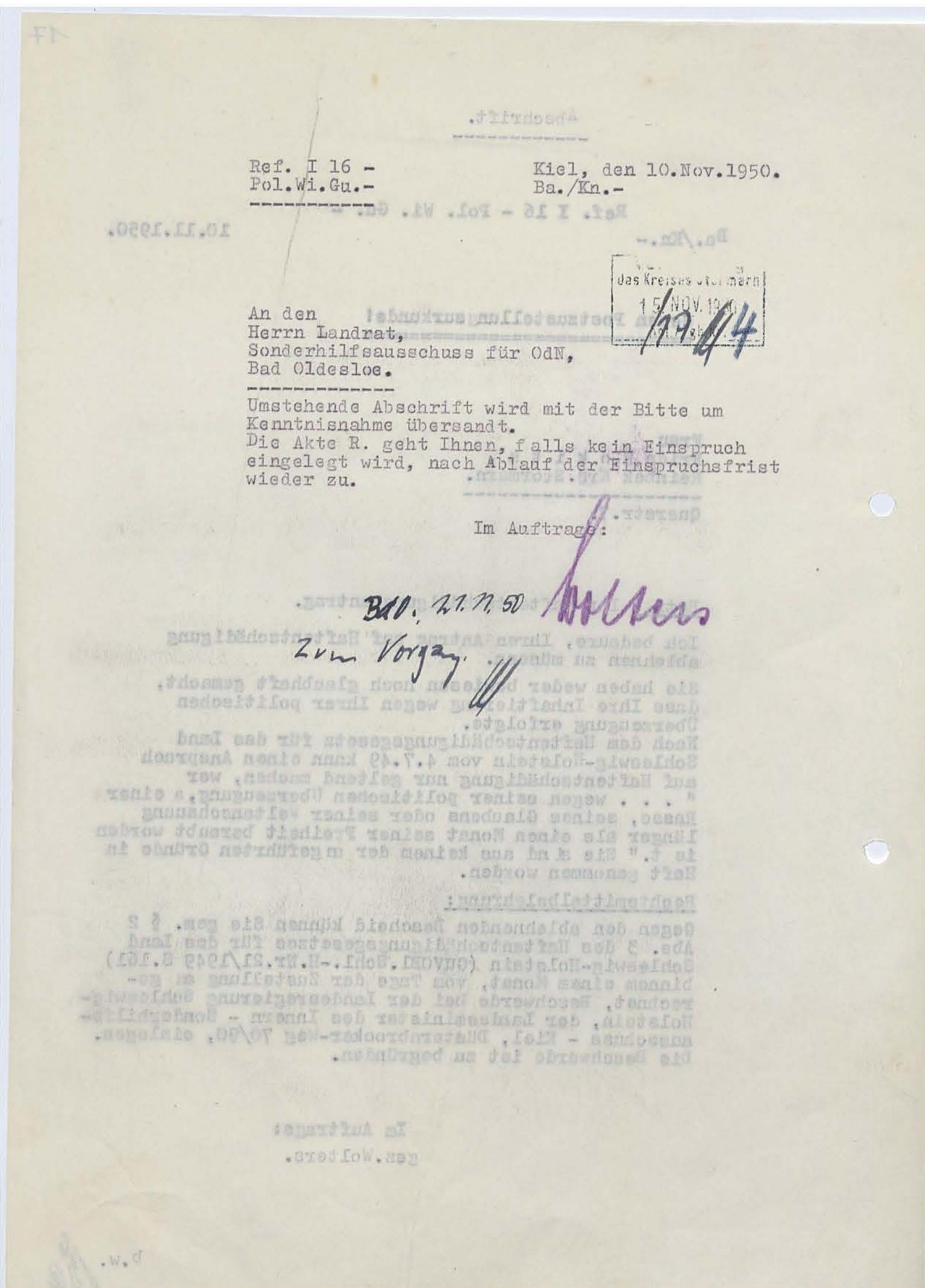


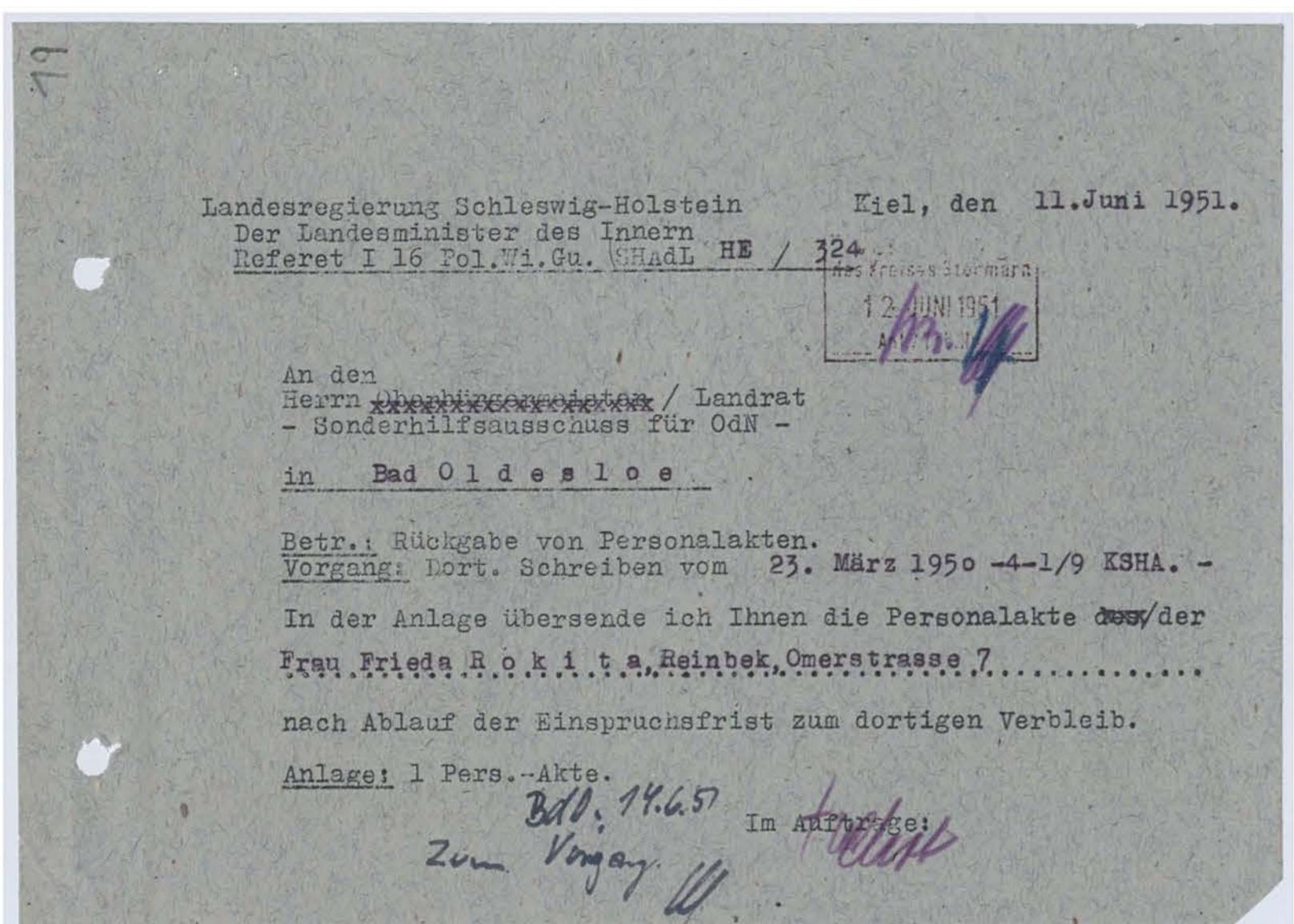


Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2





gesucht zu haben. Der Kreis Sonderhilfsausschuss Stormarn hat in seiner Sitzung vom 14.3.1950 beschlossen, den Hart-entzündungsaustrag nicht zu befürworten, da bei der damaligen Inhaberklärung keine politischen Gründe vorliegen. Der Landesminister des Innern hat den Antrag abgelehnt, da die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Hartentschadlungsge setzes nicht gegeben waren. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde.

Entscheidungsgründe:

Unstrittig bezog sich die Beschwerde riecherin in der angegebenen Zeit in Hft. Ebensee auf eine Verleumdung, jedoch nicht wegen ihrer politischen Überzeugung - so wie es den Befehlshabungsgesetz in § 1 Abs. 1 vorschrift - ihrer Freiheit berechtigt ist, sondern, dass die Beschwerdeführerin s.Zt. berichtet wurde, weil sie verdächtiger durch falsche Angaben die UK -stellung ihres Mannes zu beweisen. Nach der Untersuchung durch den Staatsanwalt wurde das Verfahren eingestellt. Die Beschwerde musste abgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Klage bei dem Landesverwaltungsgericht in Schleswig. Regierungsbezirk, geboten. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem obengenannten Gericht einzureichen. (vgl. § 48 der Verordnung Nr. 165 der britischen Militär-Regierung betr. Verwaltungserichtbarkeit in der britischen Zone.)

Sez. Dr. Pröcher

Sez. v. Baumann
Sez. Dr. Dörsch

Ausgeführt:
Kiel, den 16. April 1951.
S.P. Reg. Insp. Kiel

Bd. 14.6.57
Zum Vortrag

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

